

Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen  
Kinderrechte kommunal: Die Kindeswohlprüfung in der kommunalen Praxis  
Stuttgart, 29.06.2023



## ***Rechtssichere Verwirklichung von Artikel 3 KRK in Kommunen - Konsultation Teil I -***

***Prof. Dr. jur. Philipp B. Donath***

- University of Labour -

Europäische Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main

1

1

National entscheidend:  
Grundrechtsdogmatik zu Art. 3 KRK

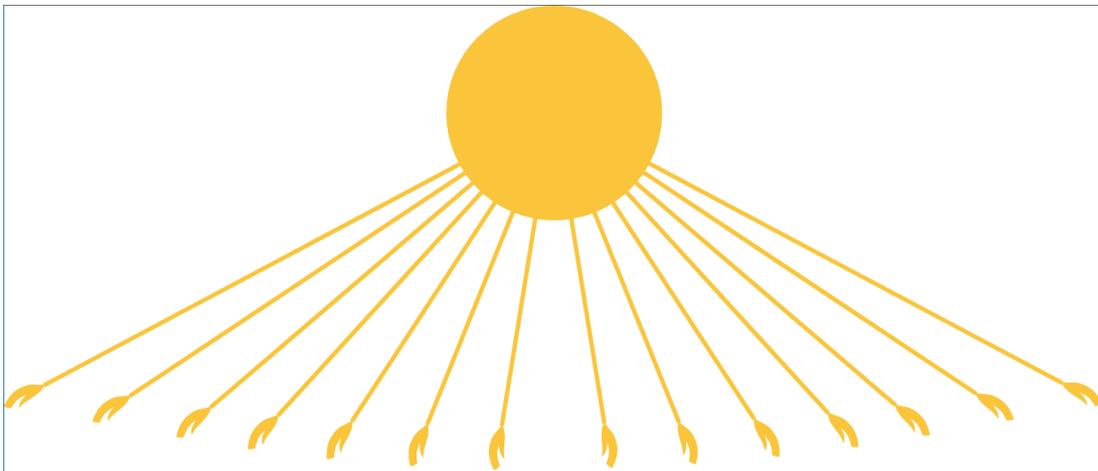


### **2 wesentliche Folgen von Art. 3 Abs. 1 KRK als Grundrecht:**

- 1. Individuelles Grundrecht** für individuelle betroffene Kinder bzw. Gruppen von individuell betroffenen Kindern
- 2. Ausstrahlungswirkung** des Kindeswohls in das gesamte Recht (einschließlich Kommunalrecht) = Berücksichtigung der Interessen von Kindern bei allen kommunalen Maßnahmen und Entscheidungen

2

2



3

3

- Kinderrechte gelten gemäß der KRK **in allen Bereichen**, in denen der Staat – und damit auch die Kommune – aktiv ist:
- z. B.:
  - Kinder- und Jugendhilferecht
  - Familienrecht
  - Baurecht (Bauordnungs- und Bauplanungsrecht)
  - Schulrecht
  - Migrationsrecht
  - Steuerrecht
  - Kommunalrecht

4

4

## Schadensersatz

Da für den Bereich der Kinderrechte keine gesetzliche Ausnahme ersichtlich ist, führt ein **Verstoß gegen die Kinderrechte** (materiellrechtlich oder verfahrensrechtlich) zur **Rechtswidrigkeit der betreffenden Handlung oder des Unterlassens einer kommunalen Gebietskörperschaft.**

Folgen: **Schadensersatzansprüche** nach Art. 34 GG iVm.  
§ 839 BGB,  
verwaltungsgerichtliche Verfahren möglich

5

5

- Was brauchen Kommunen zur Umsetzung?
- Was sind meine Erfahrungen aus den Kommunen in Deutschland?
- Empfehlungen?
  - **Wissen & Ausstattung**
  - **Kinderperspektive: Haltungsfragen!**
  - **Schriftliche/digitale Fixierung von Gedankenschritten (z. B. Checkliste), auf Kommune/Ämter konkretisiert**

6

6

## Wissen und Ausstattung

- Schulungen von Mitarbeiter/innen und Leitungen
- Ggf. landkreisweit für kreisangehörige Kommunen
- Zuständigkeiten der Kreise und Rechtsaufsichten nutzbar machen – Unterstützung einholen, Gelder vom Land (oder auch Bund!) einfordern

7

7

## Innere Organisation

Um den Kindeswohlvorrang im kommunalen Verwaltungshandeln nachhaltig und strukturell abgesichert umzusetzen, ist eine

- Federführung durch ein **ausreichend mandatiertes Fachamt** (z.B. Jugendamt, Stadtjugendpflege) oder
- eine **Stabsstelle** (z.B. Kinder- und Jugendbeauftragte)

mit **übergreifender Verantwortung** sowohl für die Beachtung des Kindeswohlvorrangs/der Kinderrechte als auch für die ggf. notwendige (Weiter-)Entwicklung von Strukturen, Prozessen oder Instrumenten wie der Checkliste zu empfehlen.

8

8

## Rechtliche interne Leitlinien schaffen

- **Entwicklung von Leitlinien und Qualitätszielen** (etwa durch die **Aufnahme in eine kommunale Satzung** oder durch einen **Ratsbeschluss als verbindlicher Orientierungsrahmen**)
- Bei der Erarbeitung: **partizipatives Verfahren in der Verwaltung auch unter Einbeziehung von Kindern** an, um zum einen ein gemeinsames **positives Verständnis von Kinderrechten** zu entwickeln und zum anderen für die Kommune praktikable Verfahren zu erarbeiten, die die Beachtung von Kinderinteressen ermöglichen.

9

9

## Zuständigkeiten klären

- Es kann sinnvoll sein, **bestimmte Mitarbeitende der Fachämter schwerpunktmäßig mit der Aufgabe der Kindeswohlbegutachtung** zu betrauen. (auch wenn die UN-Kinderrechtskonvention vorsieht, dass alle einzelnen Verwaltungsmitarbeitenden bei der alltäglichen Arbeit eine Kindeswohlbeachtung bezüglich der Folgen ihrer Tätigkeiten durchführen müssen)
- Für die genannten Aufgaben sollten entsprechende **Ressourcen** (etwa in Form von Stellen oder Stellenanteilen) eingeplant werden.
- In einer **ämterübergreifenden Arbeits- bzw. Steuerungsgruppe** könnten diese Personen ihr fachspezifisches und auch das kinderrechtliche Wissen sowie gemachte Erfahrungen austauschen und Expertise bündeln.
- Um die Zusammenarbeit mit den anderen Verwaltungsmitarbeitenden zu fördern, sind auch **Kooperationsvereinbarungen** zwischen den Fachämtern denkbar.

10

10

## Haltung schaffen / absichern

- Mitarbeiter/innen persönlich mitnehmen
- Interesse wecken
- Thema positiv besetzen
- Innere Hemmnisse überwinden

11

11

## „Checkliste“

- **Sichtbarmachung** der Kinderrechte für die Mitarbeitenden
- **Einhaltung** der Kinderrechte durch rechtmäßiges Handeln
- Daher: **Anpassung an jeweilige Kommune notwendig** (Größe der Kommune, konkreter Einsatzzweck/Amt)
  - Anpassung an sich ändernde Umstände: „lebendiges Dokument“
  - Regelmäßig aktualisieren und weiterentwickeln
- Nicht sinnvoll: statisches Dokument, Verschwindenlassen in Schubladen

12

12

## Checkliste zu Art. 3 Abs. 1 KRK

1. Sind Kinder/Jugendliche von meiner Entscheidung faktisch oder rechtlich betroffen? (ja/nein)
2. Welche Kinderrechte könnten berührt werden? (z. B. bestimmte Artikel der KRK)
3. Wie viele Kinder/Jugendliche sind betroffen?
4. Wie intensiv werden die Kinderrechte betroffen? (starke oder eher schwache Betroffenheit?)
5. Welche Interessen hat das betroffene Kind/Jugendliche haben die betroffenen Kinder/Jugendlichen?  
(Hierzu gehört eine Anhörung und Berücksichtigung der Ansichten der Kinder entsprechend ihrer Reife – im Rahmen eines Partizipationsverfahrens oder durch entsprechende Vertreter/innen)
6. Welche entgegenstehenden Interessen anderer sind zu berücksichtigen?
7. Wie intensiv sind die Interessen/Rechte anderer betroffen?
8. Wie hoch stehen die Interessen anderer Betroffener in der Normenhierarchie?
9. Wie könnte ein Ausgleich zwischen den Interessen der Kinder/Jugendlichen und den Interessen anderer Betroffener geschaffen werden?

13

13

- Konkretes Beispiel:

DKHW-Checkliste

abrufbar unter:

[https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1 Unsere Arbeit/1 Schwerpunkte/2 Kinderrechte/2.14 Koordinierungsstelle Kinderrechte/Checkliste Kindeswohl beschreibbar.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.14_Koordinierungsstelle_Kinderrechte/Checkliste_Kindeswohl_beschreibbar.pdf)

14

14

## Kommunalaufsicht

- Im Bereich der **Auftragsangelegenheiten oder Weisungsaufgaben** muss der Staat nicht nur die **Rechtsaufsicht** wahrnehmen, also die Überprüfung, ob Recht und Gesetz eingehalten wurden, sondern kann **auch die Zweckmäßigkeit** des gemeindlichen Handelns überprüfen und dieses bei Bedarf ändern (sog. **Fachaufsicht**, in NRW und Brandenburg: „Sonderaufsicht“.)
- Auch bei den **Selbstverwaltungsangelegenheiten** hat der Staat (Bundesland) die Rechtsaufsicht inne.
- Da die Überprüfung der **Einhaltung der Kinderrechte eine reine Rechtsfrage** und keine Zweckmäßigkeitsfrage ist, ist die Kommunalaufsicht stets zuständig zur Überprüfung der Einhaltung der Kinderrechte.
- Daher kann und muss der Staat im Rahmen der Rechtsaufsicht (auch im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten) durch die **Kommunalaufsicht einschreiten**, wenn eine Beeinträchtigung von Kinderrechten stattfindet oder droht.

15

# Vielen Dank!

**Infos zu Studiengängen, Weiterbildung und  
Forschung unter [www.university-of-labour.de](http://www.university-of-labour.de)**

16